

18

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 65/65

URTEIL

Verkündet am

3. Mai 1967

Zug,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma J.J. I [REDACTED] Straßen- und Tiefbaugesellschaft
m.b.H., B [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer Joseph
I [REDACTED], B [REDACTED], D [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die SVG, S [REDACTED]-G [REDACTED] N [REDACTED] e.G.m.b.H.,
D [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, Spediteur Lothar
R [REDACTED] und Direktor Ernst B [REDACTED], D [REDACTED], E [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon.

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 10. März 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine amtliche Prüfstelle für die Überwachung des Güterverkehrs; sie hat - neben anderen Aufgaben - dafür zu sorgen, daß der Tarif für den Güterverkehr eingehalten wird.

Die Beklagte ist eine Straßen- und Tiefbaugesellschaft; sie hatte beim Bau der Teilortsumgehung Bonn ein Teilstück im zweiten Bauabschnitt übernommen.

Abrechnungsstelle für die bei diesem Bauvorhaben tätigen Bauunternehmer war bezüglich der Entlohnung der Fuhrunternehmer gemäß einer Verordnung des nordrhein-westfälischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. März 1961 (NW TS Nr. 15/61) die Klägerin; sie hatte für die von selbständigen Fuhrunternehmern auszuführenden Transporte von Erdmassen die Einhaltung des Tarifs zu überwachen und sollte den Transportunternehmern schnell zu

- 3 -

ihren Fuhrlöhnen verhelfen. Zu diesem Zweck schloß die Klägerin sowohl mit den Straßenbaubetrieben als auch mit den Fuhrunternehmern Transportvermittlungsverträge ab, aufgrund deren sie den Einsatz der Fuhrunternehmer auf den Baustellen vermittelte; die Fuhrlöhne zahlte sie aus eigenen Mitteln als Vorschüsse an die Fuhrunternehmer aus, während die Bauunternehmer der Klägerin die vorgelegten Beträge gemäß zehntägiger Abrechnung jeweils innerhalb 30 Tagen nach Berechnungsdatum zu erstatten hatten.

Einen entsprechenden Transportvermittlungsvertrag schloß die Klägerin auch mit der Beklagten und bestätigte ihn mit Schreiben vom 12. September 1961. Da die Beklagte ein Teilstück ihres Bauabschnittes der Tiefbaufirma P. St. [REDACTED] als Subunternehmer übergeben hatte, schloß die Klägerin am 13. September 1961 auch mit dieser Firma einen entsprechenden Vertrag, der nur im nachstehenden Absatz eine Besonderheit enthält:

"Wir nehmen Bezug auf die ... Vereinbarungen über die Gestellung von Allradkippern für obige Baustelle ... Aus steuertechnischen Gründen und zur Absicherung der bei dem Fahrzeugeinsatz anfallenden Fuhrrechnungen erfolgt die Bezahlung durch die Firma J.J. I. [REDACTED], B. [REDACTED]" (die Beklagte).

Ob die Beklagte von dieser Vereinbarung sofort Kenntnis erhielt, ist nicht festgestellt. Am 6. Oktober 1961 schrieb die Klägerin der Beklagten:

"Betr. Teilortsumgehung Bonn, Abschnitt St. [REDACTED]."

Wir haben mit der Firma St. [REDACTED] vereinbart, daß aus steuertechnischen Gründen und zur Absicherung der bei dem Fahrzeugeinsatz anfallenden Fuhrrechnungen die Bezahlung an uns durch Ihre Firma erfolgt. Die Abrechnungen werden von dem Beauftragten der Firma St. [REDACTED], Herrn K. [REDACTED], auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und anerkannt und an Sie zur Bezahlung weiterge-



18

leitet. Der Ordnung halber wollen Sie uns bitte bestätigen, daß die Fuhrleistungsabrechnungen aus dem Abschnitt St[REDACTED] durch Sie bezahlt werden."

Da die gewünschte Bestätigung ausblieb, mahnte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 12. Oktober 1961:

".... Mit Schreiben vom 6.10.1961 baten wir um Ihre Bestätigung, wonach die Fuhrleistungsabrechnungen aus dem Abschnitt der Firma St[REDACTED] auf Grund der mit der Firma St[REDACTED] getroffenen Vereinbarung von Ihnen bezahlt werden.

Diese Frage der Absicherung ist bei verschiedenen Gesprächen zwischen unserem Herrn N[REDACTED] und Ihrem Herrn C[REDACTED] unzweideutig geklärt worden. Herr C[REDACTED] hat Herrn N[REDACTED] die Bestätigung für Mittwoch, den 11.10.1961 verbindlich zugesagt. Wie Herr K[REDACTED] von der Firma St[REDACTED] unserem Herrn N[REDACTED] heute mitteilte, ist eine persönliche Besprechung mit Ihrem Herrn I[REDACTED] für Montag, den 16.10.1961 zugesagt.

Eine weitere Verzögerung können wir in Anbetracht der Höhe der anfallenden Fuhrleistungen nicht hinnehmen. Die Ihnen von der Firma St[REDACTED] bestätigten Fuhrleistungsabrechnungen betragen aus Rechnung

vom 28. 9.1961 DM 21.540,54
und vom 10.10.1961 DM 26.745,44.

Wir haben mit gleicher Post der Firma St[REDACTED] mitgeteilt, daß wir nach erfolglosem Ergebnis die Fuhrleistungen im Abschnitt St[REDACTED] am Dienstag, dem 17.10.1961, einstellen müssen.

Wir behalten uns in diesem Falle vor, zwecks Geltendmachung unserer Ansprüche im Abschnitt St[REDACTED] uns an den Landschaftsverband zu wenden."

Im Verlauf einer Besprechung zwischen dem Geschäftsführer der Beklagten - Joseph I[REDACTED] - und dem Sachbearbeiter der Klägerin - N[REDACTED] - unterzeichnete I[REDACTED] den bei der Klägerin verbliebenen Durchschlag des

Schreibens vom 6. Oktober 1961 zum Zeichen des Einverständnisses mit dessen Inhalt und versah ihn mit dem Firmenstempel der Beklagten; dieser Durchschlag trägt den Eingangsstempel der Klägerin vom 18. Oktober 1961.

Je am 17. und 18. Oktober 1961 schrieb die Firma St[REDACTED] gleichlautend an die Beklagte:

"Wir bitten die Forderungen der SVG ... für die oben genannte Baustelle von unseren Forderungen abzusetzen und diese direkt mit der obigen Firma zu verrechnen. Diese Regelung soll bis zur Fertigstellung der Baustelle beibehalten werden."

In der Folgezeit gab die Klägerin die jeweils anfallenden Rechnungen an die Beklagte zur Bezahlung, nachdem sie die Rechnungen durch die Firma St[REDACTED] rechnerisch und sachlich hatte prüfen lassen..

Nachdem die Beklagte bereits verschiedene Rechnungsbeträge bezahlt hatte, mahnte die Klägerin mit folgendem Schreiben vom 14. November 1961 die Bezahlung weiterer Rechnungsbeträge an:

"Wir sehen der Regulierung durch Sie gemäß der oben erwähnten Anerkennung vom 6.10.1961 ebenfalls entgegen Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die uns zugegangenen unbefriedigenden Auskünfte über die Firma St[REDACTED] Veranlassung waren, mit Ihnen das zusätzliche Abkommen hinsichtlich Ihrer Direktzahlungen an uns zu treffen. Nur durch die Aufrechterhaltung dieses Zahlungsabkommens mit Ihnen können wir den weiteren reibungslosen Fahrzeugeinsatz garantieren"

Für den Bauabschnitt St[REDACTED] haben an die Klägerin gezahlt

a) die Firma St[REDACTED]	10.310,96 DM
b) die Beklagte insgesamt	189.595,80 DM.

Aus Rechnungen der Klägerin vom 31. Januar 1962 bis zum 5. April 1962 stehen insgesamt noch 57.931,33 DM offen; die Firma St[REDACTED] hatte etwa Mitte März 1962 die Baustelle verlassen.

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte verpflichtet ist, diese noch offenen Rechnungsbeträge an die Klägerin zu bezahlen. Die Klägerin meint, die Beklagte habe mit der Bestätigung des Schreibens vom 6. Oktober 1961 eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie sich verpflichtete, die für den Bauabschnitt St[REDACTED] erstellten Fuhrlohnrechnungen unabhängig davon zu bezahlen, ob ihr selbst Forderungen in gleicher Höhe gegen die Firma St[REDACTED] zustünden. Das ergebe sich sowohl aus dem Ausdruck "Absicherung" in dem genannten Schreiben als auch aus dem Inhalt der Besprechung, die zur Bestätigung des Schreibens durch den Geschäftsführer der Beklagten geführt hätte; denn dabei sei unmißverständlich klargestellt worden, daß im Hinblick auf die schlechte Vermögenslage der Firma St[REDACTED] nur eine selbständige Zahlungsverpflichtung der Beklagten für die Klägerin eine hinreichende Sicherheit biete, die ihr den weiteren Einsatz von Fuhrunternehmern für den Bauabschnitt St[REDACTED] vertretbar erscheinen lasse. In der zur Unterzeichnung des Schreibens vom 6. Oktober 1961 führenden Unterredung - die nach der Behauptung der Klägerin am 16. Oktober 1961 stattgefunden hat - habe der Geschäftsführer der Beklagten lange gezögert, die von der Klägerin erbetene Bestätigung zu geben, und habe sich dazu erst bereitgefunden, als die Klägerin die Einstellung der Fuhrarbeiten für den Bauabschnitt St[REDACTED] angedroht habe; das sei nur verständlich, wenn auch die Beklagte von der Begründung einer eigenen Zahlungsverpflichtung ausgegangen sei.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 57.931,33 DM
nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 1. April 1962
zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, sie habe durch die Unterzeichnung des Schreibens vom 6. Oktober 1961 nicht eine selbständige Schuld übernehmen, sondern nur der zwischen der Klägerin und der Firma St[REDACTED] getroffenen Zahlungsvereinbarung beitreten wollen; sie habe sich lediglich bereit erklärt, einen Teil der Beträge, die sie der Firma St[REDACTED] schuldet, nicht an diese Firma, sondern auf deren Rechnung unmittelbar an die Klägerin zu zahlen. Etwas anderes lasse sich weder dem Schreiben der Klägerin vom 6. Oktober 1961 noch den Schreiben der Firma St[REDACTED] vom 17. und 18. Oktober 1961 entnehmen. Sie, die Beklagte, habe keinen Grund gehabt, sich auf einen Schuldbeitritt einzulassen; denn die Einstellung der Fuhrleistungen für den Bauabschnitt St[REDACTED] hätte sie mit geringerem Risiko dadurch abwenden können, daß sie ihrerseits für diese Baustelle Transportvermittlungsverträge mit der Klägerin geschlossen hätte.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision wirft dem Berufungsgericht in erster Linie vor, es habe nicht geprüft, ob ein zwischen den Parteien bestehender Einigungsmangel (§ 155 BGB) das Zustandekommen einer Vereinbarung über den Schuldbeitritt der Beklagten verhindert habe; es möge wohl sein, daß die Klägerin die Erklärung der Beklagten als Schuldbeitritt aufgefaßt habe, dagegen habe das angefochtene Urteil nicht dargetan, daß auch die Beklagte nach Treu und Glauben ihre Erklärung so habe verstehen müssen und auch tatsächlich verstanden habe. Damit sei nicht geprüft, ob sich die Parteien über die Behandlung der Bezahlung der Fuhrleistungen für den Bauabschnitt Steinmann geeinigt hätten.

Diese Rüge dringt nicht durch. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung der Revision in rechtlich unangreifbarer Weise festgestellt, daß sich die Parteien durch übereinstimmende Erklärungen über einen Schuldbeitritt der Beklagten bezüglich der von der Firma St. geschuldeten Fuhrlöhne geeinigt haben.

1. Zwar ergebe sich, so legt das angefochtene Urteil dar, der Abschluß eines Vertrages über den Schuldbeitritt (die Schuldmitübernahme) der Beklagten nicht eindeutig aus dem Wortlaut des Schreibens der Klägerin vom 6. Oktober 1961 und der darauf angebrachten Bestätigung der Beklagten; lege man jedoch die Willenserklärungen beider Parteien unter Berücksichtigung der gesamten, durch die umfangreiche Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen und der beiderseitigen Interessenlage aus, dann zeige sich, daß die Parteien nicht lediglich eine Zahlungsvereinbarung -

des Inhalts, daß die Beklagte nur Zahlungen, die sie an sich an die Firma St[REDACTED] leisten sollte, unmittelbar an die Klägerin richtete - hätten treffen wollen, sondern daß sie in der Form des Schuldbbeitritts eine selbständige Zahlungspflicht der Beklagten begründen wollten.

a) Das Berufungsgericht stützt diese Überzeugung in erster Linie auf die Aussage N[REDACTED], der es nach eingehender Erörterung der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen gefolgt ist. N[REDACTED] hat für die Klägerin die hier entscheidenden Verhandlungen geführt; er ist in den Vorinstanzen dreimal vernommen worden, das erste Mal in Gegenwart des Geschäftsführers der Beklagten; zur Zeit der weiteren Vernehmungen stand er nicht mehr im Dienste der Klägerin. Seiner Bekundung hat der Berufungsrichter entnommen, daß N[REDACTED] dem Geschäftsführer der Beklagten in der zur Bestätigungserklärung führenden Unterredung vom 16. Oktober 1961 eindeutig erklärt habe, die Firma St[REDACTED] sei der Klägerin im Hinblick auf die zu erwartenden hohen Fuhrlöhne "nicht gut genug" und die Klägerin müsse daher hinreichend abgesichert werden; dabei sei unmißverständlich von der Begründung einer eigenständigen Verpflichtung der Beklagten gesprochen worden. N[REDACTED] habe dem Geschäftsführer der Beklagten vor der Bestätigung des Schreibens vom 6. Oktober 1961 deutlich zu verstehen gegeben, die Klägerin werde die Fuhrarbeiten für den Abschnitt St[REDACTED] einstellen, wenn sie nicht alsbald hinreichend gegen einen etwaigen Zahlungsausfall der Firma St[REDACTED] abgesichert werde; da die Beklagte ihrerseits auch hinsichtlich dieses Unterabschnitts termingebunden gewesen sei, habe sie ein erhebliches eigenes Interesse daran gehabt, den Wunsch der Klägerin zu erfüllen und dadurch die Einstellung der Fuhrleistungen insoweit zu verhindern.

Zusammenfassend kommt das Berufungsgericht nach der Zeugenaussage N[REDACTED] zu dem Ergebnis, die Beklagte habe die Klägerin nicht in der Form sichern wollen, daß sie nur hilfsweise hinter der Firma St[REDACTED] für die Erstattung der Fuhrlohnforderungen bereitstehen wollte; vielmehr habe die Beklagte gewußt, daß sie der Klägerin nicht nur für einen etwaigen Ausfall eintreten mußte, sondern unmittelbar für die ganze Verbindlichkeit der Firma St[REDACTED] haftete.

b) Die Aussage N[REDACTED], so fährt das Berufungsgericht fort, werde bestätigt durch das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme. So spreche schon das Schreiben der Klägerin vom 12. Oktober 1961 dafür, daß eine eigene Verbindlichkeit der Beklagten angestrebt worden sei; denn hätte es sich nur um die Vereinbarung eines für die Beklagte risikolosen Zahlungsweges derart gehandelt, daß die Beklagte die Fuhrlöhne statt über die Firma St[REDACTED] unmittelbar an die Klägerin zahlte, dann hätte es dazu weder der Drohung bedurft, die Fuhrleistungen einzustellen, noch wäre es erklärlich, warum der Geschäftsführer vor und während der Unterredung vom 16. Oktober 1961 so lange zögerte, sein Einverständnis mit dem Vorschlag der Klägerin zu erklären; Bedenken aus dem mit der Firma St[REDACTED] bestehenden Subunternehmervertrag habe er schon deshalb nicht zu haben brauchen, weil St[REDACTED] sich schon im Transportvertrag vom 13. September 1961 mit der Direktzahlung der Beklagten an die Klägerin einverstanden erklärt hatte.

Daß sich die Beklagte ihrer Stellung als Schuldnerin in der Folgezeit bewußt gewesen sei, schließt der Berufsrichter auch daraus, daß die Beklagte eine Abrechnung, die an die Firma St[REDACTED] adressiert war, am 15. November 1961 an die Klägerin zurückgesandt hat mit der Bitte, die-

selbe Abrechnung im Original an sie, die Beklagte, adressiert zuzustellen. Umgekehrt habe die Klägerin in der Zeit nach dem 16. Oktober 1961 in mehreren Schreiben die Beklagte als Schuldnerin behandelt, ohne daß diese jemals Widerspruch dagegen erhoben habe; dies gelte besonders für das - im Tatbestand wiedergegebene - Schreiben vom 14. November 1961.

Ferner entnimmt das Oberlandesgericht der Aussage eines Angestellten der Beklagten, Po [REDACTED], daß auf der Seite der Beklagten die Auffassung geherrscht habe, sie sei Schuldnerin; Po [REDACTED] hat dazu bekundet, für ihn sei aus dem letzten Absatz des Schreibens vom 6. Oktober 1961 hervorgegangen, daß die Beklagte die Fuhrleistungen in jedem Fall zu regulieren habe; er hätte daher an Stelle des Geschäftsführers I [REDACTED] seine Unterschrift nicht gegeben, da die Firma St [REDACTED] damals "schon sehr wackelig" gestanden habe.

2. Nach allem konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler in tatrichterlicher Würdigung zu dem Ergebnis kommen, daß der Erklärung der Klägerin nicht lediglich stillschweigend und für die Beklagte nicht erkennbar die Vorstellung zugrunde lag, sie wolle die Beklagte zum Schuldbeitritt veranlassen, sondern daß beide Parteien übereinstimmend mit ihren Erklärungen vom 16. Oktober 1961 die Schuldmitübernahme durch die Beklagte begründen wollten. Danach schließen aber die eingehenden Darlegungen des angefochtenen Urteils die Annahme aus, der Berufungsrichter habe die Möglichkeit nicht geprüft, daß ein versteckter Einigungsmangel vorliege; vielmehr hat er ausdrücklich festgestellt, daß sich die Parteien in dem dargelegten Sinne geeinigt hätten.

II. Die weiteren Angriffe der Revision richten sich gegen die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht im einzelnen; die Beklagte meint dazu zusammenfassend, die Zeugenaussagen und das Verhalten der Parteien seien nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben darauf geprüft worden, ob die Beklagte den Vertragswillen der Klägerin so habe verstehen müssen, wie das angefochtene Urteil angenommen hat.

Dazu ist allgemein zu bemerken, daß nicht ersichtlich ist, inwiefern das Berufungsgericht bei seiner Auslegung den Grundsatz von Treu und Glauben außer acht gelassen haben sollte, auch wenn es ihn nicht an jeder Stelle ausdrücklich hervorgehoben hat. Im einzelnen erweisen sich die Angriffe, soweit sie nicht deshalb unzulässig sind, weil sie sich lediglich gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung richten, als unbegründet.

1. Die Revision meint, die Feststellung eines eigenen sachlichen Interesses der Beklagten an der vertraglichen Regelung schließe nicht aus, daß sich dieses Interesse darauf beschränkt habe, der Klägerin nur insoweit Fuhrlöhne namens der Firma St. [REDACTED] zu bezahlen, als mindestens gleich hohe Forderungen dieser Firma gegen die Beklagte damit getilgt werden könnten, daß aber keine Verbindlichkeit der Beklagten begründet werden sollte, die nicht durch Forderungen der Firma St. [REDACTED] gegen sie wirtschaftlich gedeckt war.

Das Berufungsgericht hat jedoch nicht allein das Eigeninteresse der Beklagten an der Weiterführung des Fuhrbetriebes im Bauabschnitt St. [REDACTED] zur Begründung für seine Auffassung herangezogen; es hat vielmehr dieses Interesse zusammen mit einer ganzen Reihe weiterer Umstände gewürdigt

und nach der Gesamtheit der Umstände einer möglichen Auslegung den Vorzug vor einer anderen gegeben; das ist rechtlich nicht angreifbar.

2. Aus den gleichen Gründen kann die Revision nichts daraus für sich herleiten, daß N[REDACTED] bei seiner Vernehmung die Behauptung der Klägerin nicht bestätigen konnte, er habe gegenüber der Beklagten die Wendung gebraucht, sie müsse "dafür gutstehen". Das Berufungsgericht hat daraus gefolgert, daß N[REDACTED], indem er auf die naheliegende Bejahung der Frage verzichtete, gezeigt habe, daß er der Klägerin keine ihr nicht zukommenden Beweisvorteile verschaffen wolle, und hat daraus Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen gezogen. Dieser Schluß ist rechtlich unbedenklich. Dagegen kann die Revision daraus, daß gerade die Verwendung des Ausdruckes "gutstehen" nicht nachgewiesen ist, nicht herleiten, daß nicht auf andere Weise und mit anderen Worten zwischen den Parteien klargestellt worden sei, der Inhalt ihrer Vereinbarung sollte ein Schuldbeitritt der Beklagten sein.

3. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, die Beklagte sei sich der Folgen ihrer Bestätigungserklärung bewußt gewesen, was sich gerade daraus ergebe, daß sie sich erst nach langem Warten und nach der Androhung, die Fuhrleistungen einzustellen, zu diesem Schritt bereit gefunden habe; demgegenüber könne die Beklagte nicht mit Erfolg geltend machen, sie hätte diese Drohung auch durch den Abschluß direkter Transportvermittlungsverträge mit der Klägerin abwenden können, da sie auch in diesem Falle die im Bauabschnitt St[REDACTED] tatsächlich geleisteten Fuhrarbeiten hätte bezahlen müssen. Die Revision erblickt in diesen Ausführungen einen Verstoß gegen die Denkgesetze, weil die Beklagte, wenn die Firma St[REDACTED] ihren Ver-

pfllichtungen nicht nachgekommen wäre, für diese Firma keine Transportleistungen mehr hätte ausführen lassen.

Diese Rüge ist schwer verständlich. Die Firma St[REDACTED] war im Verhältnis zur Beklagten Subunternehmer; für die Fertigstellung des ganzen Bauabschnitts haftete dem Auftraggeber danach die Beklagte, die dementsprechend, wenn sie für den Fortgang der Arbeiten im Abschnitt St[REDACTED] sorgte, nicht allein im Interesse dieser Firma, sondern in erster Linie im eigenen Interesse handelte. Hätte sie sich mit der Einstellung der Fuhrleistungen im Abschnitt St[REDACTED] abgefunden, dann wäre sie mit ihrer eigenen Leistung in Verzug geraten. Es ist daher nur folgerichtig, wenn das Berufungsgericht annimmt, die Beklagte habe angesichts des Mißtrauens der Klägerin in die finanzielle Zuverlässigkeit der Firma St[REDACTED] nur die Wahl gehabt, entweder für deren Fuhraufträge mitzuhaften oder die Aufträge im eigenen Namen zu erteilen, was im wirtschaftlichen Ergebnis auf das gleiche herausgekommen wäre.

4. Anders als das Berufungsgericht will die Revision ferner Verhandlungen gewürdigt wissen, die am 3. November 1961 mit der Deutschen Bank stattgefunden haben.

Das Oberlandesgericht stellt dazu fest, daß die Firma St[REDACTED] am 13. Oktober 1961 der Deutschen Bank, Filiale E[REDACTED], eine "Global-Abtretung von Forderungen" gegeben hatte, die ihr gegenüber der Beklagten zustanden; aufgrund einer Besprechung zwischen Vertretern der Deutschen Bank, der Klägerin, der Beklagten und der Firma St[REDACTED] wurde am 3. November 1961 auf der Abtretungsurkunde der Wortlaut "die Abtretung sämtlicher Forderungen" ergänzt durch den Zusatz "mit Ausnahme der für

Fuhrleistungen der SVG entstehenden Forderungen, die Sie (d.i. die Beklagte) direkt an diese bezahlen".

Aus diesen Vorgängen entnimmt das Berufungsgericht keinen Anhalt für den Inhalt der am 16. Oktober 1961 zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung; es habe nicht geklärt werden können, ob der Zusatz vom 3. November 1961 nur deklaratorische Bedeutung habe oder ob erst damit die Fuhrlohnforderungen (gemeint sind offensichtlich die Forderungen der Firma St. [REDACTED] gegen die Beklagte auf Erstattung der an die Klägerin entrichteten Fuhr-löhne) aus der Abtretung hätten herausgenommen werden sollen; darauf komme es aber auch nicht an, da die durch die Schuldmitübernahme begründete Schuldnerstellung der Beklagten gegenüber der Klägerin davon nicht habe berührt werden können.

Die Revision meint, diese Ausführungen überzeugten nicht; denn wenn die Beklagte die Schuld der Firma St. [REDACTED] mit übernommen hätte, dann hätte sie kein Interesse mehr daran zu haben brauchen, daß Forderungen aus Fuhrleistungen von der Abtretung ausgenommen sein sollten.

Mit dieser Rüge verkennt die Revision zweierlei. Sie übersieht zunächst, daß bezüglich der Fuhrlohne auch dann, wenn die Beklagte die Schuld mit übernommen hatte, die Firma St. [REDACTED] daneben Schuldnerin blieb. Vor allem aber ist dabei nicht bedacht, daß Gegenstand der Abtretung an die Deutsche Bank nicht Forderungen aus Fuhrlohnen im eigentlichen Sinne sein konnten, da insoweit die Firma St. [REDACTED] nicht Gläubigerin, sondern nur Schuldnerin sein konnte; hier kamen vielmehr nur Forderungen in Betracht, die die Firma St. [REDACTED] wegen der für die Beklagte geleisteten Bauarbeiten gegen diese geltend machen konnte;

soweit darin auch Fuhrleistungen der von der Klägerin vermittelten Fuhrunternehmer enthalten waren, wäre die Beklagte gerade dann, wenn sie dafür gegenüber der Klägerin mithaftete, Gefahr gelaufen, doppelt zahlen zu müssen, wenn sie sowohl von der Klägerin als aufgrund der Abtretung auch von der Bank in Anspruch genommen werden konnte. Aus diesem Grunde hätte das Berufungsgericht diesen Umstand sogar noch stärker als geschehen als weiteres Anzeichen dafür verwerten können, daß die Beklagte von ihrer eigenen Haftung für die Bezahlung der für St. [REDACTED] erbrachten Fuhrleistungen ausgegangen ist.

5. Das Berufungsgericht hat es endlich für unerheblich angesehen, ob gelegentliche Verzögerungen in den Zahlungen der Beklagten an die Klägerin darauf zurückzuführen seien, daß die Beklagte jeweils erst dann zahlte, wenn ihr aufgrund entsprechender Leistungen der Firma St. [REDACTED] gleich hohe Forderungen gegen diese zustanden; denn einerseits seien viele Gründe für den Zahlungsverzug der Beklagten denkbar; andererseits sei von dem genannten Verzögerungsgrund weder in der vorgelegten Korrespondenz noch in der Beweisaufnahme die Rede gewesen.

Die Revision rügt demgegenüber unstreitiges Vorbringen als übergangen (§ 286 ZPO), wonach den von der Beklagten bezahlten Fuhrleistungen im Abschnitt St. [REDACTED] hinreichende Arbeitsleistungen der Firma St. [REDACTED] zugrunde lagen; dieser Angriff ist nicht vereinbar mit der Feststellung des Berufungsrichters, die Behauptung der Beklagten sei nicht bewiesen, daß sie deshalb verspätet bezahlt habe, weil sie erst entsprechende Leistungen St. [REDACTED] abwarten wollte. Im übrigen hat demgegenüber die Klägerin vorgetragen, daß die Firma St. [REDACTED] der Beklagten eine Schlußrechnung über 382.847,63 DM erstellt habe; darauf

habe St[REDACTED] von der Beklagten 135.000,-- DM erhalten; an die Klägerin habe die Beklagte insgesamt 189.595,80 DM gezahlt, während nach den genannten Beträgen für Fuhrleistungen rund 247.000,-- DM hätten zur Verfügung stehen müssen. Ob diese Differenz damit zu erklären ist, daß nach dem Vortrag der Beklagten die Forderung der Firma St[REDACTED] gegen sie durch Schadensersatzansprüche verringert wird, die ihr, der Beklagten, gegen St[REDACTED] wegen des vorzeitigen Verlassens der Baustelle zustehen, kann für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben.

III. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten ersehen läßt, war deren Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Mösl

Alff

Simon